

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/29765, 19/30507 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur
Änderung weiterer Gesetze
(Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Volker
Münz, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt:

- Die für die Realisierung des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020–2021“ festgelegten Fristen sollen coronabedingt um ein Jahr verlängert werden. Dadurch sollen die Bewilligungen der Bundesmittel durch die Länder bis zum 30. Juni 2022 ausgesprochen werden können.
- Durch den neu eingefügten § 6c BKGg soll der generelle Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht geregelt werden.
- Mit einer Verlängerung der Akuthilfen soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie über den 30. Juni 2021 hinaus gelten; bei der Ermittlung der Darlehenshöhe können auf Antrag Monate mit einem geringeren Einkommen unberücksichtigt bleiben.
- Zur Umsetzung des Kinderfreizeitbonus für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen sowie der antragslosen Lernförderung sollen Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, im Bundeskindergeldgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz sowie im Bundesversorgungsgesetz vorgenommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Investitionsprogramm

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ nicht.

Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entstehen insgesamt keine Mehraufwendungen im Kinderzuschlag.

Im Einzelnen kommt es durch eine Nichtberücksichtigung des Kinderzuschlags im Unterhaltsrecht zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderausgaben.

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes soll vorrangig durch die unterhaltspflichtigen Eltern gedeckt werden. Der Kinderzuschlag soll daher nicht zu einer Deckung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs des Kindes mit der Folge führen, dass der Unterhaltspflichtige von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit würde beziehungsweise weniger Unterhalt für das Kind zahlen müsste.

Die dadurch im Ergebnis gegebenenfalls höheren Unterhaltsleistungen mindern den Kinderzuschlag zu 45 Prozent, so dass es zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderausgaben im Kinderzuschlag kommen kann.

Zum anderen kommt es gegebenenfalls zu geringfügigen Mehrausgaben. Durch den Bezug von Kinderzuschlag für Kinder im eigenen Haushalt erhöht sich die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem weiteren Kind in einem anderen Haushalt nicht. Die damit gegebenenfalls verbundenen Mehrausgaben sind jedoch geringer als die zu erwartenden Minderausgaben.

Im Wohngeld wird von geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehr- sowie Minderausgaben ausgegangen.

Akuthilfen

Hinsichtlich der Verlängerung der Akuthilfen wird von einer moderaten Steigerung der Inanspruchnahme der Darlehen und von zusätzlichen Ausgaben von 178.000 Euro ausgegangen, wovon 174.000 Euro im Laufe der Jahre 2021 bis 2026 zurückgezahlt werden.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen. Dies betrifft auch den unter Abschnitt „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ genannten Erfüllungsaufwand.

Kinderfreizeitbonus

Durch den Kinderfreizeitbonus entstehen insgesamt Mehrausgaben von rund 270 Mio. Euro, von denen rund 260 Mio. Euro auf den Bund entfallen und rund 10 Mio. Euro auf die Länder.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes in Bezug auf den Kinderfreizeitbonus in den jeweiligen Einzelplänen kann mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen aus der Globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden.

Lernförderung

Der Wegfall des Antragserfordernisses bei der Lernförderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Akuthilfen ergibt sich zusammengefasst für Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Zeitaufwand von circa 20.000 Stunden.

Für die Beantragung des Kinderfreizeitbonus für Kinder, die über SGB-XII-Leistungen oder Wohngeld erreicht werden, ergibt sich für Bürgerinnen und Bürgern ein Erfüllungsaufwand von ca. 780.000 Minuten. Dies ergibt sich aus ca. drei Minuten pro Antragstellung bei insgesamt 260.000 Fällen.

Im Übrigen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusammengefasst ergibt sich mit Blick auf die Verlängerung der Akuthilfen für die Wirtschaft ein einmaliger Aufwand von rund 303.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Investitionsprogramm

Die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ führt zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen.

Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Akuthilfen

Bei der Verlängerung der Akuthilfen ergibt sich zusammengefasst für die Verwaltung ein einmaliger Aufwand von etwa 1.000 Euro.

Kinderfreizeitbonus

Die Umsetzung des Kinderfreizeitbonus im SGB II erfolgt weitgehend maschinell, so dass in diesen Fällen nur mit einem geringen, nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand gerechnet wird.

Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus entsteht im BKGG ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von rund 2,23 Mio. Euro.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Regelung begründet keinen neuen Erfüllungsaufwand. Eine etwaige Pflicht zur strategischen Umweltprüfung oder Vorprüfung ergibt sich nicht unmittelbar aus diesem Gesetz, sondern allenfalls aus den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme bzw. des diese Richtlinie umsetzenden Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Volker Münz

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin